

.....
(Name, Vorname)

17.08.2020
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 066. SER. II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Jul. 2019..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 2020..... die Examensklausuren schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

A. GUTACHTEN ZU DEN ERFOLGS-
AUSSICHTEN DER REVISION

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg,
soweit sie zulässig und begründet
ist.

I. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig, wenn es
sich um den statutenrechtlichen
(1.) handelt, der Revisionsgericht zulässig-
mittelbefugt ist (2.), die Revisions-
form- und fristgerecht eingeleitet und
begründet wurde (3.), der Revisionsgericht
zuständig ist (4.) und keine weiteren
Zwischeninstanzen als Rechtsmittelinstanz
vorliegt (5.).

über Flüchtig

1. Statutenrechtlicher

Genäß § 333, 335 I S 1 PO kann auch
gegen ordnungswidrige Urteile der Instanzen
in Weg der Spracherhebung
Vorgehen werden.

2. Rechtsmittelbefugnis

Genäß § 28 I S 1 PO kann der Rechtsmittelbefugte

gegen gerichtliche Entscheidung
vorgehen.

✓
Gemäß § 297 SPO kann auch der
Verteidiger, hier also Kunze, Selwan
und Kollegen durch Dr. Selwan,
die Revision einlegen.

3. Form und Frist

Dr. Wissen hätte gemäß § 341 I SPO
binnen Wochenfrist (943 I SPO)
eingelegt werden müssen, wobei sich
die Fristbeginn nach der Verkündung
des Urteils, hier am 16.09.2016,
bestimmt.

Die Einlegung durch Fax erfolgt binnen
Wochenfrist (Einde 943 I Alt. 1 SPO
am 23.09.2016, 24:00 Uhr).

✓
Dabei müsste es sich auch um eine
schriftliche Einlegung handeln.
Es genügt grundsätzlich die Einlegung
per Telefax zu schriftlich Rechtsmittel-
einlegung, wenn das Original handschriftlich
unterschrieben ist und das Fax diesen
handschriftlichen Nachsatz enthält.

Davon ist im hierigen Fall auszugehen.

✓
Gemäß §§ 344 I, 345 I S. 1, 2 SPO muss
die Revision binnen Monatsfrist begründet

(-), da Zustellung
unwillig war.

wach, wobei Fristbeginn eigentl.
Abgang der Einlegungspflicht des Rechts-
mittels ist (S. 1, S. 0.); da
zu diesem Zeitpunkt das Urteil aber
noch nicht zugestellt war,
S. 2, Zustellung an die Angeklagten
am 30.09.2016) ist Fristbeginn der
Tag der Zustellung.

Die Revisionseingangsfrist kann, aus-
gehend vom Bundeszeitpunkt des
14.10.2016 demnach noch ein-
gehaltet werden (Erde 943 I
Alt. 2, II StPO am 31.10.2016,
30.10.2016 ein Sonntag).

4. Beschluss

Der Revisionsspruch ist auch durch den
Rechtscharakter Beschluss, der ihm eine
Geldstrafe auferlegt hat.

5. Keine Zurücknahme nach dem Rechts- mittelverzicht

Zuletzt dürfte auch keine Zurücknahme
oder kein Rechtsmittelverzicht (§ 302 I
S. 1 StPO) vorliegen.

Eine Zurücknahme ist nicht möglich.

Jedoch laut der Rechtsprechung vom 16.09.2016 mündlich nach der Hauptverhandlung und protokolliert gegenüber dem Richter am Angelegenheit Vikim sowie dem Staatsanwaltschaft Stellung auf die Frage, ob er nicht auf Rechtsmittel verzichten wolle, erklärt er ja gut, dann noch ist das.

✓ Diese Erklärung könnte jedoch die Form eines Verzichts ist. § 362 I S. 1 StPO nicht wahren, was ebenso wirksamen Rechtsmittelverzicht entgegensteht. Formvorschriften ein wirksamen Verzichtserklärung ist, dass die Form gewahrt wird, welche auch für die Rechtsmittelentscheidung gilt. Die Rechtsmittelentscheidungsform richtet sich nach § 341 I S. 1 StPO. Eine bloß mündliche Erklärung nicht dazu nicht, wenn diese nicht in der Hauptverhandlung erklärt und protokolliert wurde, was im Falle von mündlich Verzichtserklärung die Schriftlichkeit wahrt.

✓ Die Einhaltung der Schriftform ist aufgrund des Verlustes des Rechtsmittels selbst und der Wahrung

✓ einer Warnfunktion jedoch zwingend erforderlich.

✓ Demutspruch liegt dem (form-)widerstreitlichen nach § 302 I S. 1 StPO durch die mündliche Erklärung des Revisionsführers vor.

6. Zwischenergebnis

Die Revision ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn
Verfahrensvoraussetzung fehlen
oder Verfahrenshindernisse vorliegen (1.),
eine Verfahrensrüge erhoben werden
kann (2.) oder eine Sachrüge (3.).

1. Verfahrensvoraussetzung / Verfahrenshindernisse

a) sachliche Zuständigkeit

✓ Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts ist von Amts wegen zu prüfen (§ 6 StPO). Gemäß §§ 24 I S. 1, 25 Nr. 2, 72 I S. 1 GVG war das Richter am Antiquariat zuständig.

da die Strafverfolgung nicht mehr als
zwei Jahre war.

b) Strafantrag

Problematisch könnte indes sein, dass
prinzipiell der Tatleider der
Beleidigung (§ 185 I StGB) und
prinzipiell der Tatleider der Sach-
beleidigung (§ 303 I StGB) ein
Strafantrag gestellt werden bzw.
ist in der Hauptverhandlung,
§§ 194 I S. 1, 303c StGB.

Bei der Beleidigung (§ 185 I StGB)
handelt es sich um ein ab-
solutes Strafsdelikt, sodass die
staatsanwaltschaftliche Befugnis der
öffentliche Interessen in der
Hauptverhandlung am 16. 09. 2016 dem
Strafantrag nicht entgegen kam
(§ 194 I S. 1 StGB).

Jedoch wurde durch den Strafantrag-
mangel (§ 77 I StPO)* in
der Hauptverhandlung ein solche gestellt.
Dieser Antrag erfolgte jedoch nicht
mehr in der Fall des § 77b I S. 1
StGB (Ende gemäß § 77b I S. 1 StGB
am 14. 09. 2016), sodass der Straf-
antrag von 16. 09. 2016 in der Haupt-

* der Straf-
Eichhorn

Verhandlung erfüllt ist.

Aller aus der Strafanzeige des
Jung Eichhorn bei der Polizei
kann ein Willen der Strafanzeige
stehen zu wollen, welt geschlehen
weder. Darin manifestiert sich ohne
weiter Inhaltspunkte jedenfalls Welt
das Begehren eines strafrechtlich
Einschlusses. Dies gilt insbesondere
in Fällen der absolut Antrags-
delikt bei dem Sinn der Antrag-
pflicht ist, dass die Handlung
von aus Sicht der betroffenen
Person auch nicht aus allgemeinen
Grundsätzen zu bestrafen ist. In
diesem Fall muss ein abson-
derlicher Wille nach außen getragen
werden, dass das Delikt erfolgt
wird. Ansonsten würde auch die
Strafbarkeit der Beleidigung entgegen
des gesetzl. nicht Willens zu
delikt und zu Unrecht der
Beleidigte (Art. 103 II GG) aus-
gewertet werden.

fast asymmetrisch/
verbreiten

(eigentl. Name wenn
die Person mangels
fester Kenntnisse v.
d. polizeil. Verfahren
nicht beabsichtigt,
ebenso betr. d. Form,
(153 II StPO)

Rechtlich Strafanzeige liegt die Vorwissen-
verantwortung hinsichtlich § 187 II StGB
und dem Verstoß nicht vor.

Hinweislich der Sachverhalt (9303 I StGB)

schwerer Fehler:
Die StA entscheidet
über das bes. ö. l.
das Revisionserwidert
prüft dies nicht mehr.

Nein

als relatives Antragsdelikt kann
ein besonderes öffentliches Interesse
den Strafbarkeit des Betrugstypus,
des zugehörigen Verstoßes (vgl. § 77 II
StGB) ersetzen.

Das öffentliche Interesse ist im
Falle der Sachbeschädigung jedenfalls
dann zu bejahen, wenn die Tat
den Rechtsfriede erheblich stört
oder Andere von Verurteilung in
russisch wenn Strafbefehl dafür
besteht, dass das Entschädigungsvorgehen
den Verletzten beeinträchtigt ist.

Für diese Kriterien besteht vor-
züglich keine hinreichende Anwarts-
pflicht, zumal das verletzte Gut
auch nicht als besonders hoch
entwertet ist (240,- € Reparatur-
kosten). Dem das Schließen vom
Revisionsfehler aus ein besonderes
Zustörungswille abgelesen werden, ist
ebenso nicht ersichtlich.

Ein besonderes öffentliches Interesse
ist demnach zu verneinen.

Nach hier fehlt es an einer
notwendigen Verfahrensvoraussetzung.

2. Kfaherrträge

zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass Kfaherrträge erhoben werden können. Dies wäre dann der Fall, wenn ein absolutes Revisionsgrund (a.) oder ein teleuatiuon Revisionsgrund auf welche das Abbit Urteil (b.) vorliegt.

a) absolute Revisionsgründe

Als absolute Revisionsgründe kommen § 338 Nr. 3, Nr. 5 StPO in Betracht.

aa) § 338 Nr. 3 StPO

Ein absolutes Revisionsgrund stellt es dar, wenn bei der Abbit der Richter an Antiquität Vertin mitgewirkt hat, nachdem ein Ablehnggruud etweder für be- gründet erklärt wor oder mit Macht uowof wurde (§ 338 Nr. 3 StPO).

Es müßte dafür ein ordnungsgemäßes Ablehngverfahren unter Beachtung der ordnungsgemäßen Prüfung eines Ablehnggruuden etabliert sein (§ 24 ff.).

StPO)

In formeller Hinsicht wurde sich bei
über den Ablehnungsantrag gemäß
§ 27 I, III S. 2 StPO durch den
Richter am Angeklagten Schutte
entschieden.

Gemäß § 24 I, II StPO könnte
die Ablehnung als unbegründet
jedoch zu Unrecht erfolgt sein.

Ein Misstrauen in die Un-
parteilichkeit des Richters liegt
immer dann vor, wenn nach der
Annahme besteht, dass der ab-
gelehnte Richter bei vollständiger
Würdigung eine andere Haltung ein-
nimmt, welche die Möglichkeit
der Unvoreingenommenheit stört.

(Art. 101 I S. 2 GG, § 16 I S. 2 GVö)

Dies könnte sich aus dem Umstand
ergeben, dass der Richter Kötter
auch der Angeklagten in
selben Verein (Kommunikationsverein
Hamburgischer Juristen) sind.

Freiwilligkeit ist hier auch die
dienstliche Äußerung des Richters
Kötter heranzuziehen.

Es ergibt sich aus der gleichem
Vereinszugehörigkeit aber schon nicht
der Verdacht einer persönlichen Beziehung

welche der Verdacht begründet könnte,
der Richter Veltin könnte die
Angen Eichmanns nicht genau
schließen als dem Revisionführer.



Zum einen handelt es sich um
um eine berufliche Voluntpfug, die
daraus erwächst, dass beide als
Juristen sich innerhalb des Verein
Gottbild und auseinander wählten
Dies entspricht rein historischen
Motiven und zeigt nicht von
ein persönliches Verhältnis.

Zu anderen stellt er auch kein
negativ zu berücksichtigendes Ab-
hängigkeitsverhältnis dar, dass der
Richter Veltin Vorstand des Vereins
ist. Er sei ein ungelegter Fall wäre
eine solche Hierarchie zu beach-
sichtig gewesen, da der Richter
Veltin mit Negativkonnotation zu
sein gelohnt hätte.



Auch ergibt sich aus der obigen
Angabe ein sehr deutliches, wenn
persönliches Kontakt, der sich
auf ein Zusammenkunft beschränkt.



Daraus kann die Befugnis ist.
924 II StPO, welche eine Verai-

put

genommenheit begründet wurde,
nicht gewist werden.

✓
Ein Ablehngesuch lag demnach
nicht vor. Die Entscheidung über
die Ablehnung erfolgt nicht gemäß
§ 338 Nr. 3 StPO zu Unrecht.

53) § 338 Nr. 5 StPO

Da der Revisionsrichter nicht
gemäß §§ 141, 140 StPO eine
Pflichtverletzung benötigt, ist
der Umstand, dass er unvor-
sichtig vor der Subjektivität
auftrat nicht als absolute
Revisionsgrund i.S.d. § 338 Nr. 5
StPO (Abwesenheit eines
notwendigen Pflichtverletzungs)
beweisbar.

a) Zwischenurteil

Der Vorlage absolute Revisionsgründe
(§ 338 StPO) ist nicht ersichtlich

b) relative Revisionsgründe

Es könnte ein relative Revisionsgrund
i.S.d. § 337 I StPO vorliegen.

Dann müsste das Urteil auf einer
Verletzung des Gesetzes beruhen.

Eine Verfahrensvorschrift stellt die
Negativwirkung und § 243 IV S. 1
StPO dar, dass Erörterung oder
Vollständigung und §§ 207a, 217 StPO
nicht stattgefunden haben. *

Dies würde jedoch nur dann
zur Aufhebung des Urteils eine
Verfahrensrüge nach § 337 StPO
führen, wenn das Urteil auf einem
Verfahrensverstoß beruht. Dies ist jedoch
falls dann deutenschiefer, wenn zweifel-
frei feststeht, dass es keinerlei Gegen-
über die Möglichkeit einer Vollständigung
gegeben hat. Dies ist leicht
Beurteilbar vor dem Fall.

Ein relatives Revisionsgericht liegt
gemäß § 337 I StPO mangels Bezeichnung
nicht vor.

c) Zweifelsystem

Eine Verfahrensrüge kann nicht
erhoben werden.

Wenn Schrift nur
Fehlbescheid
des
Juges

* Eine Protokollierung ist
nach § 273 I a S. 2 StPO
erforderlich und der
Vorstoß daher beweisbar.

Auch die Mitteilung, dass
keinerlei Verständigungssprache
stattgefunden hat, ist
erforderlich (sog.
Negativmitteilungspflicht).

Dies ergibt sich u.a.
aus dem Wortlaut des
§ 243 IV S. 2 StPO und
dem Mittelteil
aus § 28 II Abs. 1 OwiB.

Vorstand hatte Mitteilung
nach § 243 IV StPO machen

dadurch wurde
aber nicht Wille des

Prüfung Verstöße gegen § 55, 54 StPO?

Ordnungswidrigkeit

3. Sachfrage

Es könnte möglicherweise auch eine Sachfrage über die wachen. Dies wäre dann der Fall, wenn das Gericht Tatbestandsfeststellungs- oder Substantionsfehler (a.) gemacht hätte, Fehler in der Beweiswürdigung (b.) oder in der Strafzumessung (c.).

a) Tatbestandsfeststellung und Substantion

Aus dem Urteil vom 16.09.2016 könnte Fehler in der Tatbestandsfeststellung oder Substantion ersichtbar sein.

aa) Beleidigung, § 185 I StGB

✓ Die Tatbestandsfeststellungen und Substantion könnten das Delikt der Beleidigung (§ 185 I StGB) nicht tragen.

Zur Konkretheit des objektiven Tatbestandes braucht es eine Äußerung mit beleidigendem Charakter etc. Ehrverletzung.

Diese Äußerung könnte im Ausdruck

„Ziguner“ einzeln. Dabei ist zu
allgemeiner Mehrföchlichkeit abzu-
grenzen.

Grundsätzlich ist der Ausdruck
„Ziguner“ eine Fremdbedeutung im
deutschsprachigen Raum, womit aber
Bevölkerungsgruppen der „Sinti und
Roma“ gemeint ist. Dabei
kann die Bedeutung negativ ver-
stärkt werden, weil bestimmte
Attribute mit ihr gedanklich
verknüpft sind (arbeitsscheu,
ärmlich, ohne feste Wohnitze).
Es handelt sich aber nicht
in literarischer Weise um ein
Schlingenswort mit zwingend rati-
onaler Kommunikation.

Inbesondere ist der Kontext ent-
scheidend, in welchem das Wort
genutzt wird, wobei die Ab-
stammung des Gebäulichs, der
Gesprächskontext sowie Festlegung
des Kulturkreis der Ausgangspunkt
subtil vonnöten sind.

Zu dieser Einordnung an sich
verhält sich das Problem, dass
allein Bedeutungsgrundlage für die
durch das Quint getroffen

sehr gut

sehr gut gesehen

Tatsache faktisch und Substantiv ist,
nicht. Als konstantive Ein-
ordn. wird nur die argumentative
Ausdrucksweise genannt.

Die isoliert befürdet der Tat-
bestand ein unabweisliche Äußerung
nach § 185 I StGB nicht.

Auch aus der Beweiswürdigung
(Ganzheitlichkeit der Äußerung)
lässt sich induktiv nichts,
insbesondere in Hinblick auf die
Aussage des Jungs Eichenborn,
ableiten, was ein bedeutungsvolles
Kontext der Aussage begründet
würde. Auch zu der Haltung
des Geschädigten und der
Angeklagte verhält sich das Urteil
insgesamt nicht.

Die Tatsachefeststellung und Substantiv
des Urteils trägt die Verurteilung
wegen eines Bedrohungs (§ 185 I
StGB) mangels festgestellten Situation
Äußerung mit unabweislichen
Charakter nicht.

Es liegt ein Fehler im Urteil die

Die Prüfung des
§ 185 StGB ist sehr gut
gefallen (bislang beste
Arbeit von insgesamt 19 Stk)

Sachverge begründend Form vor.

b) Sachbeschädigung, § 303 I StGB

Die Tabakfeststellung und Substitution könnten auch das Delikt der Sachbeschädigung (§ 303 I StGB) nicht drücken.

Die Straftat war für die Revision nicht eine. Die Revision führt nur die frühere Sachgebrauchsfähigkeit des Statutes durch den Abbruch des Baues aufgehoben, in nichtiger Zeit ist. § 303 I StGB.

Dies erfolgt laut der Abstraktion auch vorläufig.

Die Tat müsste auch rechtswichtig sein.

Dies wäre dann nicht der Fall, wenn ein Rechtspflichtigkeits vorläge. Ein solches hat das Gesetz nicht festgesetzt.

Auf Basis der ~~Entgeg-~~ Feststellung des

Quittens könnte ein solches jedoch in Betracht.

*
 Auch eine Rechtspflicht
 durch die Notwehr nach
 § 32 I StGB schützt, wenn
 diese als geschäftliche
 Verrichtung nur insoweit
 in Betracht kommt,
 als davon die Rechtsgüter
 des Angreifers, die des
 Angegriffenen betroffen
 sind. Eine Anwendung
 auf Rechtsgüter Dritter,
 wie das Eigentum der
 Angegriffenen, scheidet
 daher nach § 32 I StGB
 aus.

**
 Welcher die Verletzung der
 Rechtsgüter unbeteiligter Dritter
 grundsätzlich einschließt.

✓
 § 229 BGB bedeutet zwar aus,
 da Selbsthilfe die eigene Anspruch-
 durchsetzung meint, die hier nicht
 betroffen ist. * jedoch ist der
 Rechtspflichtigen Grad des Notstandes
 gemäß § 34 S. 1 StGB möglicher-
 weise einschlägig, **
 § 904 BGB ist speziell.

Dann müsste eine Notstandslage gegeben
 sein. Dies umfasst eine gegen-
 wärtige, nicht anders abwendbare
 Gefahr für nach § 34 S. 1 StGB ge-
 schützte Rechtsgüter.

Diese könnte sich hier dadurch ergeben
 dass der angegriffene Eidechsen mit ein
 Messer auf der Position des
 Angreifers zu ihm u das Messer zu
 stopfen. Aus der Zeit eines
 Messer begründet sich eine Gefahr
 etc. Zu erwarten Schaden an
 der Rechtsgut "leben" oder "Leib".
 Daran ändert die Körpergröße
 des Angreifers auch nicht.

Selbst mit 12 cm können
 Körpergröße stellt die Bewaffnung eine
 sehr viel größere Bedrohung dar
 als die Körpergröße, da aus
 dem Messer eine größere Verletzungs-

✓

potential erwächst als es durch
körperliche Tätigkeit in der
Fall sein könnte.

Die Gefahr müsste auch gegenwärtig
gewesen sein. Dies ist dann
der Fall, wenn die Gefahr
unmittelbar bevorsteht, gerade
stattfindet oder noch andauert.

Die Frage Eitelkeit kann nicht
auf der Angelegenheit zu, was
ein unmittelbares Bewusstsein der
Gefahr begründet, zumal er auch
sich zu Ruhe bringen zu wollen,
was unmaßföhl mit einer
Körperverletzung einhergehen würde.

mE zw.

Eine Rechtswidrigkeit der Gefahr
muss nicht vorliegen.

In der Folge, dass die Verletzung
der Rechtsgüter substituierbare Dritten
im Raum steht wie hier, hat
die Feststellung der hierigen Not-
standslage aber noch keine Indiz
wirkung, dass die Maßnahmen
zu Abwendung der Notstands-
gefahr auch faktisch nicht gerecht-
fertigt sind.

Die Notstandsbehandlung in Form
des Abtritts des Stuhlsessens
zur Verwendung als Schlagstock
würde viel mehr geeignet gewesen
sein, die Gefahr zu beseitigen
und auch erforderlich.

Sicher müsste das geschriebene Urteil
das beeinträchtigt werden über-
wiegen.



Das Abtritt des Stuhlsessens zur
Verwendung als Stock ist geeignet
in Personaltatliche Zusammenhänge
abzuwehren. Ein solches
Mittel zur Verteidigung stand der
Angeklagte vorliegend auch nicht
zur Verfügung.

gut
vertretbar



In der Abwägung zwischen dem
Eigentum und der Lebensbedürftigkeit
des menschlich dabei überwiegt
auch das Interesse des
Angeklagten.

Inwieweit die Angeklagte
| 934 I S. 2 StGB) liegt, steht
mehrfach noch fraglich, inwieweit
zu bewusst ist, dass
die Therapie die Gefahr
durch die Angewandte

möglichstweise durch die Betreibung
"Zielerreichte", die vielleicht nicht
strafrechtlich zu bestrafen ist
(s.o.) jedoch sozialethisch
unbillig, wenn sie provokativ
handelt.

Jedoch ist dies nur büch-
sichtig-pflichtig innerhalb einer Not-
wehrpflicht (§ 32 I StGB), nicht
in einer Notwehrpflicht (§ 34 I
StGB). Auch bei der Notwehr
wäre aber eine Handlung aus
Vorsichtigerwägung nach einer
Zwischenprüfung (Schutz vor
Tötung) jedenfalls erlaubt.

In diesem Fall wäre auch
büchrichtig-pflichtig, dass die
Menschen leicht verletzt
werden sollte, nicht zu Schlag-
angriff überzugehen would sollte.

In Verhältnis zwischen der Angriff-
Kraft und der Notwehr ist
ein solches Verhältnis jedoch
nicht dem Umständen büchrichtig-
pflichtig, wenn eine E-
Schänkung des Notwehrrechts dies
nicht erfolgt.

✓
eine sehr formales
ang, aber ok

i. Erg. gut gemacht

Die Positionsfahrer war durch § 34 I StGB
geschützt.

Eine Hauptbahn nach § 303 I StGB
bildet daher aus.

Auch hier liegt ein Fehler
in einer die Sachlage begründend
Form vor.

cc) Vorsatz gefährliche Körperverletzung
durch die Züge Eichen
§§ 223 I, II, 224 Nr. 2 Alt. 1,
22, 23 I Alt. 2 StGB

Darauf, dass das Gericht es
aufgabe hat zu prüfen, ob
die Züge Eichen sich möglich
weise eine vorsatz gefährliche
Körperverletzung (§§ 223 I, II,
224 Nr. 2 Alt. 1, 22, 23 I Alt. 2
StGB) strafbar gemacht hat
und die Verfahren nicht ver-
bunden hat (§ 237 StGB),
kann sich der Positionsfahrer
nicht wehren.

früher muss Sie
dies - bei Hauptprüfung,
Sie muss hier sehr genau
hinaus - prüfen.

Dann das Gericht diese Tatsachen
feststellen zu den Eichen

schützt nicht getroffen laut,
betrifft die Beweisfrage nicht.

Aus einer fehlenden Tatsache -
feststellung resultiert ein anderer
Mann der Beweisfrage kein
Recht für sich begründet (Drisschote)

dd) Zwischenergebnis

Hinrichtung der Beteiligung (9185 I
StGB) und der Sachbeschädigung
(9303 I StGB) liegt Fehler in
der Tatbestandsfeststellung - d. Substantiv
vor.

b) Beweiswürdigung

Inhaltspunkte, dass das Gericht
Beweise fehlerhaft gewürdigt haben
könnte, besteht hingegen nicht.

WU

c) Strafzumessung

Jedoch könnte das Gericht in
der Strafzumessung gegen Regeln
verstößt haben.

425

Einen Vorstoß stellt es gemäß
§ 46 III StGB dar, wenn die
Gewert Umstände, die schon
Merkmale der gesetzlichen
Tatbestände sind, erneut bei
der Strafzumessung berücksichtigt.
Dies hat das Gericht
gerade auch bei Strafbarkeit
berücksichtigt, denn der
Angehörige auf „fremde“ Eigentum
zuwächsigkeit habe und so
Dritt geschädigt habe.

Dies stellt gerade der
Fall der Sachbeschädigung
nach § 303 I StGB dar,
„fremde Sache“.

Hingegen ist die Grundstraf-
bildung nach der Gesetz
des § 54 II, I S. 3 StGB
erfolgt und bleibt in der
Summe keine der Einzel-
straf zuzurechnen.

Auch die Grundgesetzstrafe
von 70 Tagstrafen i.H.v. 70,2

Nein

ist eine Berücksichtigung des der
Positionspfeil verbleibend Einkommen
von 2.100,- € angewandt
(2.100,- € : 30 Tage
= 70,- €).

4. Zwischenergebnis

Sowohl hinsichtlich der Tabakfest-
stellung und Subvention als auch
der Strafzumessung ist eine
Sachfrage begründet.

Zudem liegt die Verfahrensvoraussetzung
nicht vor.

Die Position ist begründet.

III. Ergebnis

Die Position ist zulässig und
begründet.

Sie hat Aussicht auf
Erfolg.

B. Antrag Revisionsbeschwerde

Antragsteller Hamburg

251 DS JS 82/16 (25/16)

über Flüchtig

Schwan & Kollegen
Rechtsanwälte

20146 Hamburg
Gardelallee 129b

Hamburg, 14.10.2016

In der Strafsache gegen Markus
Killer wird beantragt, das Urteil
des Amtsgerichts Hamburg vom
16.09.2016, Az.: 251 DS 2300
JS 82/16 (25/16) mit der
Feststellung aufzuheben und die
Suche zu neuer Verhandlung und
Erbschick an eine andere
Abteilung des Amtsgerichts zu über-
weisen.

Warum?
Ihren Gutachten
zufolge:
Einstellung / Freispruch

Bewertung:

Soweit eine Bearbeitung der Probleme vorliegt, platziert diese zumeist auf einem sehr guten Niveau. Leider werden einzelne Verfahrensmängel überschauen. Zu einzelnen Beanstandungen siehe die Randbem.

Insgesamt

11 Punkte
(ub)

f